

Verkaufs- und Lieferbedingungen für Unternehmer (B2B)

Königswieser Gerätetechnik GmbH, Einsiedlinger Str. 51, 4655 Vorchdorf · Stand: Juli 2026

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Königswieser Gerätetechnik GmbH (nachfolgend „Königswieser“) an Unternehmer im Sinne des UGB, insbesondere Händler und Importeure. Für Verträge mit Verbrauchern gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verbraucher.

1.2 Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung, ohne dass es eines neuerlichen Hinweises bedarf.

1.3 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Königswieser in Kenntnis solcher Bedingungen liefert, es sei denn, Königswieser hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsabschluss

2.1 Angebote von Königswieser sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.2 Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Königswieser (E-Mail genügt) oder mit Ausführung der Lieferung zustande. Für Inhalt und Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung samt Beilagen maßgeblich.

2.3 Angaben in Katalogen, Preislisten, Prospekten und auf der Website sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich in Bezug genommen werden.

2.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Bestätigung durch Königswieser in Schriftform oder per E-Mail.

3. Unterlagen und geistiges Eigentum

Pläne, Skizzen, technische Unterlagen, Muster, Kataloge und Abbildungen bleiben geistiges Eigentum von Königswieser. Jede Verwertung, Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Königswieser.

4. Preise

4.1 Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk Vorchdorf (EXW Incoterms 2020), ausschließlich Verpackung, Verladung, Transport, Versicherung und Umsatzsteuer.

4.2 Liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate, ist Königswieser bei Änderungen der Material-, Rohstoff-, Energie-, Lohn- oder Transportkosten berechtigt und auf Verlangen des Käufers verpflichtet, den Preis entsprechend der Kostenänderung anzupassen. Beträgt die Erhöhung mehr als 10 % des vereinbarten Preises, ist der Käufer berechtigt, hinsichtlich der noch nicht gelieferten Waren vom Vertrag zurückzutreten.

5. Zahlung

5.1 Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Skonto nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung; ein Skontoabzug setzt voraus, dass keine älteren fälligen Forderungen offen sind.

5.2 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 456 UGB. Königswieser hat überdies Anspruch auf den Pauschalbetrag von EUR 40,00 nach § 458 UGB sowie auf Ersatz der darüber hinausgehenden notwendigen und zweckentsprechenden Betreibungskosten (Mahnspesen, Inkasso, Rechtsanwalt).

5.3 Königswieser ist bei Zahlungsverzug berechtigt, sämtliche offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fällig zu stellen und weitere Lieferungen bis zur vollständigen Zahlung oder Sicherstellung zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlung auszuführen.

5.4 Verschlechtert sich die Vermögenslage des Käufers wesentlich oder wird eine solche Verschlechterung nachträglich bekannt (insbesondere Insolvenzantrag, erhebliche Zahlungszielüberschreitungen, negative

Bonitätsauskunft), kann Königswieser Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen und nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

5.5 Der Käufer kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von Königswieser anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

5.6 Vom Käufer auf Zahlungsbelegen vorgenommene Widmungen sind für Königswieser nicht verbindlich. Bei mehreren offenen Forderungen ist Königswieser berechtigt, Zahlungen zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung, bei mehreren Hauptforderungen auf die jeweils älteste, anzurechnen.

5.7 Gewährte Rabatte, Boni und sonstige Vergütungen stehen unter der auflösenden Bedingung fristgerechter und vollständiger Zahlung. Bei Zahlungsverzug des Käufers entfallen sie und werden der Rechnung nachbelastet.

5.8 Königswieser ist berechtigt, zur Beurteilung der Zahlungsfähigkeit des Käufers und zur Absicherung offener Forderungen bonitätsrelevante Daten des Käufers von staatlich anerkannten Gläubigerschutzverbänden (insbesondere KSV1870, AKV, Creditreform) einzuholen sowie an diese zu übermitteln. Rechtsgrundlage ist das berechnete Interesse an einem funktionierenden Gläubigerschutz (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO). Nähere Informationen enthält die Datenschutzerklärung.

6. Lieferung, Gefahrübergang

6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung EXW Werk Vorchdorf (Incoterms 2020). Bei vereinbartem Versand geht die Gefahr mit Übergabe an den ersten Frachtführer über (FCA Vorchdorf, Incoterms 2020), auch bei frachtfreier Lieferung.

6.2 Teillieferungen sind zulässig und können gesondert verrechnet werden, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.

6.3 Nimmt der Käufer die versandbereite Ware nicht binnen 14 Tagen nach Bereitstellungsanzeige ab, kann Königswieser die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers lagern (mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrags je angefangenem Monat, höchstens 5 % insgesamt; der Nachweis höherer tatsächlicher Kosten bleibt vorbehalten) und nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

7. Lieferfrist

7.1 Lieferfristen beginnen mit dem spätesten der folgenden Zeitpunkte: Datum der Auftragsbestätigung; Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen; Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

7.2 Lieferfristen verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt (Punkt 8) sowie bei nachträglichen Änderungswünschen des Käufers.

7.3 Gerät Königswieser in Lieferverzug, hat der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf kann er hinsichtlich der nicht gelieferten Waren vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz wegen Verzugs oder Nichterfüllung steht dem Käufer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Königswieser zu; Punkt 12 bleibt unberührt.

7.4 Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, gilt die Ware spätestens sechs Monate nach Bestellung als abgerufen.

8. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige bei Vertragsabschluss unvorhersehbare und von Königswieser nicht zu vertretende Umstände – insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg, Terror, behördliche Maßnahmen, Embargos und Sanktionen, Arbeitskonflikte, Energie- und Rohstoffmangel, Cyberangriffe sowie Ausfall oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Vorlieferanten trotz kongruenten Deckungsgeschäfts – befreien Königswieser für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht. Dauert die Störung länger als drei Monate, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Lieferungen vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche bestehen in diesen Fällen nicht.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenforderungen Eigentum von Königswieser (Vorbehaltsware).

9.2 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Verpfändung und Sicherungsübereignung sind unzulässig.

9.3 Der Käufer tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware samt Nebenrechten und Sicherheiten in Höhe des offenen Kaufpreisanspruchs an Königswieser ab; Königswieser nimmt die Abtretung an. Der Käufer verpflichtet sich, die Abtretung in seinen Büchern anzumerken (Buchvermerk) und Königswieser dies auf Verlangen nachzuweisen; auf Verlangen von Königswieser hat er seine Abnehmer von der Abtretung zu verständigen und Königswieser alle zur Geltendmachung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen; der Widerruf ist nur bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Vermögensverschlechterung zulässig.

9.4 Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung der Vorbehaltsware erfolgt stets für Königswieser als Hersteller; Königswieser erwirbt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen.

9.5 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware (insbesondere Pfändung) hat der Käufer auf das Eigentum von Königswieser hinzuweisen und Königswieser unverzüglich zu verständigen.

9.6 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, gibt Königswieser auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach seiner Wahl frei.

9.7 Bei Lieferungen in die Schweiz verpflichtet sich der Käufer, an der Eintragung des Eigentumsvorbehalts in das Eigentumsvorbehaltsregister am Ort seines Sitzes mitzuwirken.

10. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen (§ 377 UGB). Offene Mängel sind unverzüglich, spätestens binnen acht Werktagen ab Ablieferung, versteckte Mängel unverzüglich, spätestens binnen acht Werktagen ab Entdeckung, schriftlich und unter konkreter Beschreibung des Mangels zu rügen. Bei Verletzung der Rügepflicht sind Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Irrtumsansprüche wegen des Mangels ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

11. Gewährleistung

11.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Gefahrübergang. Die Vermutung des § 924 ABGB ist ausgeschlossen; der Käufer hat das Vorliegen des Mangels bei Übergabe zu beweisen.

11.2 Königswieser leistet bei berechtigter, fristgerechter Rüge nach eigener Wahl zunächst Verbesserung oder Austausch binnen angemessener Frist. Schlägt die Abhilfe zweimal fehl oder wird sie verweigert, kann der Käufer Preisminderung oder – bei nicht bloß geringfügigen Mängeln – Wandlung begehren.

11.3 Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl von Königswieser im Werk Vorchdorf oder beim Käufer; ausgetauschte oder ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Königswieser über. Kosten, die dadurch entstehen, dass sich die Ware an einem anderen Ort als dem Lieferort befindet, trägt der Käufer.

11.4 Keine Gewährleistung besteht für natürliche Abnutzung (insbesondere Verschleißteile wie Seile, Ketten, Kupplungsbeläge, Kugellager), bei Nichteinhaltung von Einbau-, Betriebs- oder Wartungsanweisungen, unsachgemäßer oder bestimmungswidriger Verwendung, mangelnder Instandhaltung, Veränderungen oder Reparaturversuchen durch den Käufer oder Dritte sowie bei Schäden durch äußere Einwirkungen, sofern der Mangel darauf zurückzuführen ist.

11.5 Der Rückgriff des Käufers nach § 933b ABGB bleibt unberührt; er setzt voraus, dass der Käufer Königswieser unverzüglich über die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen seines Abnehmers informiert und Königswieser Gelegenheit zur Prüfung und Abhilfe gibt.

12. Haftung

12.1 Königswieser haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Personenschäden.

12.2 Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für Sachschäden und Vermögensschäden ausgeschlossen. Der Ersatz von entgangenem Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Datenverlust, Zinsverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter ist bei leichter Fahrlässigkeit jedenfalls ausgeschlossen.

12.3 Die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB wird ausgeschlossen; der Käufer hat das Verschulden von Königswieser zu beweisen.

12.4 Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Fälle zwingender gesetzlicher Haftung bleiben unberührt.

12.5 Schadenersatzansprüche verjähren binnen zwölf Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens binnen drei Jahren ab Gefahrübergang, soweit gesetzlich zulässig.

13. Produkthaftung

Für Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet, ist die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ausgeschlossen (§ 9 PHG). Der Käufer verpflichtet sich, diesen Ausschluss an gewerbliche Abnehmer zu überbinden. Regressansprüche des Käufers gegen Königswieser nach § 12 PHG sind ausgeschlossen, soweit der Käufer den Schaden durch eigenes Verhalten (insbesondere Lagerung, Manipulation, unterlassene Warnhinweise) mitverursacht hat.

14. Exportkontrolle

Die Erfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos oder Sanktionen entgegenstehen. Der Käufer hat bei Weiterveräußerung ins Ausland die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten.

15. Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthält die Datenschutzerklärung auf koenigswieser.com/datenschutz.

16. Rechtswahl, Gerichtsstand

16.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

16.2 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz von Königswieser.

16.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von Königswieser. Königswieser ist berechtigt, den Käufer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu klagen.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, als vereinbart.

17.2 Erklärungen bedürfen, soweit in diesen Bedingungen Schriftform vorgesehen ist, zumindest der Textform (E-Mail).

17.3 Änderungen der Firma, des Namens, der Anschrift, der Rechtsform oder sonstiger für die Vertragsabwicklung wesentlicher Umstände hat der Käufer Königswieser unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bis zum Einlangen der Verständigung gelten Erklärungen von Königswieser an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift als zugegangen.

Stand: Juli 2026 – Königswieser Gerätetechnik GmbH, Einsiedlinger Str. 51, 4655 Vorchdorf, FN 270924 v (LG Wels), UID ATU62104877